

## Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

### Inkrafttreten der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neuer Weg“ in Gossa

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neuer Weg“ in Gossa in der Fassung vom April 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B), als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung zur Änderung wurde gebilligt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Bauamt der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

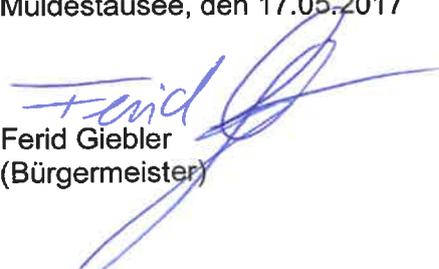
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 17.05.2017

  
Ferid Giebler  
(Bürgermeister)

